

ZPO-Themen im zweiten Examen

Einseitige Erledigung des Rechtsstreits

Kläger erklärt die Hauptsache für erledigt



Beklagter

Stimmt zu

Stimmt nicht zu

übereinstimmende Erledigung
(Kostenbeschluss, § 91a ZPO)

einseitige Erledigung

Änderung der ursprünglichen Klage in Feststellungsklage

Feststellung, dass sich der Rechtsstreit in der
Hauptsache erledigt hat

nicht § 91a ZPO!

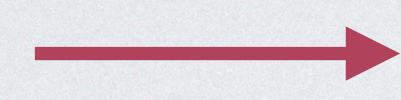
Feststellungsklage

Zulässigkeit

- Klageänderung
- Feststellungsinteresse
- § 264 Nr. 2 ZPO
- Kosteninteresse

Begründetheit

Begründetheit



Erledigung der Hauptsache

- Klage ursprünglich zulässig
- Klage ursprünglich begründet
- Erledigung im Rechtssinne

Erledigung im Rechtssinne

- Klage jetzt unzulässig oder unbegründet
- durch Ereignis nach Rechtshängigkeit

Klägerin klagt auf Zahlung

Beklagter behauptet, gezahlt zu haben

Klägerin kontrolliert ihr Konto

Zahlung ist tatsächlich eingegangen

Entscheidend: Zu welchem Zeitpunkt?

nach Rechtshängigkeit

Erledigung im Rechtssinne (Feststellungsklage)

zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit

Klagerücknahme, Kosten nach § 269 III 3 ZPO

vor Anhängigkeit

Klagerücknahme, Kosten Kläger § 269 III 2 ZPO

Prozessaufrechnung des Beklagten

Klageforderung erlischt (§ 389 BGB)

erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit?

Aufrechnungslage
vor Rechtshängigkeit

Aufrechnungserklärung
nach Rechtshängigkeit

Beklagter erhebt Verjährungseinrede

Klageforderung nicht mehr durchsetzbar (§ 214 I BGB)

erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit?

Verjährungseintritt
vor Rechtshängigkeit

Einrede nach
Rechtshängigkeit

Versäumnisurteil gegen den Beklagten

Beklagter zahlt, legt aber Einspruch ein

Erfüllung = Erledigung?

nein, Zahlung steht unter der Bedingung der Rechtskraft

Feststellungsklage: kein Anspruch des Beklagten

Widerklage auf Erfüllung des Anspruchs

Feststellungsinteresse entfällt nach Rechtshängigkeit

Subsidiarität gegenüber Leistungsklage

Erledigung der Feststellungsklage

Erledigungserklärung kann bis zur Zustimmung
widerrufen werden

Klageänderung zurück auf ursprünglichen Antrag

Erledigungserklärung kann in Klagerücknahme
umgedeutet werden

bei „Erledigung“ vor Rechtshängigkeit

Rücknahme kann nicht in Erledigungserklärung
umgedeutet werden!